

Aktivitäten und Initiativen in Europa 4/1979



COUNCIL OF EUROPE COMMITTEE OF MINISTERS

RECOMMENDATION No. R (79) 4

OF THE COMMITTEE OF MINISTERS TO MEMBER STATES CONCERNING PRINCIPLES OF A STRATEGY FOR TOURISM DEVELOPMENT IN MOUNTAIN REGIONS

Nun hat das Ministerkomitee des Europarates auf Grund einer Resolution aus dem Jahre 1974 über die „wirtschaftlichen und sozialen Probleme der Regionen der Alpen“ im Februar 1979 eine Empfehlung verabschiedet, in welcher die „Prinzipien für eine Strategie der Entwicklung des Tourismus in den Regionen der Alpen“ aufgezeigt werden.

Drei Prinzipien dieser Empfehlung sollen herausgehoben werden, denn sie bedeuten sinngemäß eine aufwärtsstrebende Linie des Trends zu einer vernünftigen Entwicklung des Tourismus in der Alpenregion. Die Ausbreitung des Tourismus (11. Prinzip) darf durch keine Effekte der Schwächung der vorhandenen Strukturen in den Alpenländern vor sich gehen. Der Tourismus darf die bestehenden Wirtschaftszweige also nicht stören. Es kann sich also keinesfalls um ein Ersetzen der bisherigen Aktivitäten, wie sie in der traditionellen Landwirtschaft bestehen (Ackerbau, Viehzucht, Waldwirtschaft), handeln, vorausgesetzt diese Normen besitzen einen hohen graduellen Wert für die Erhaltung der natürlichen Umwelt. Die Monoaktivität des Tourismus wird in dem Text des Ministerkomitees strikte abgelehnt. Ganz im Gegenteil soll sich der Tourismus in die lokalen und regionalen Wirtschaftszweige integrieren, ohne sie umzuwandeln, vielmehr soll die touristische Entfaltung die Berglandwirtschaft fördern und sogar modernisieren helfen.

Die landwirtschaftlichen Aktivitäten Ackerbau, Viehzucht und Waldwirtschaft sollen nach der grundsätzlichen Aussage der Minister in einer Parallelität zur touristischen Planungsform entwickelt werden. So ist ein eigenständiger Tourismus eben in Korrelation zur lebenden Bergwelt zu sehen, wobei auch die relativen Bewahrungsargumente der natürlichen Umwelt eine stets wachsende Bedeutung erlangen, wie beispielsweise der Naturschutz. Hier fordert die Empfehlung einen finanziellen Ausgleich für die landschaftspflegerische Arbeit der einheimischen Bevölkerung.

Die Bewohner der Berggebiete, insbesondere der Bauern, werden in diesem 15. Prinzip als die Verwalter einer natürlichen Umwelt bezeichnet. Die Betrachtungsebene des Problems wächst von der Forderung einer maßvollen Integration des Tourismus zur Ausgleichspauschale für die betroffenen Erhalter eines Erholungsraumes in den Alpen.

Ein weiteres Prinzip schließlich zeigt die besondere Sensibilität dieser Minister-Empfehlung für den Grad der Beurteilung des Tourismus in der alpinen Welt Europas. Im 16. Prinzip wird der Ausgleich zwischen einer Quantifizierung und Qualifizierung der touristischen Palette in den Alpen gefordert. Die Verbesserung der Ausnutzung der touristischen Einrichtungen soll durch eine Belebung der Zwischensaisonen erreicht werden. Ebenso sollen sich die Hauptsaisonen gleichmäßiger entwickeln. Deshalb kann der Wintertourismus dem natürlichen Maße entsprechend, vor allem dort gefördert werden, wo bereits ein wichtiger Sommertourismus vorherrscht. Diese Zielsetzung der maximalen Ausnutzung der Infrastrukturen und damit die Auslastung der örtlichen Dienstleistungen, sowie der natürlichen regionalen Voraussetzungen erzeugt eine Vielfalt des touristischen Angebotes. Durch diesen Umstand will man ein breitgefächertes touristisches Publikum ansprechen und gleichzeitig den Sozial- und Familientourismus forcieren. Es gilt, nach der Minister-Empfehlung des Europarates, ein komplettes touristisches Produkt zu erarbeiten und nicht nur eine unbewegliche Kapazität zu schaffen, die sich nicht in den Kreislauf einer effizienten Wirtschaftsentwicklung der Alpenregion einbauen läßt.

Zusammengestellt und übersetzt von P. WESSENBERG

Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten

Die zu treffenden Maßnahmen müssen sich auf die verschiedenen auf die Vogelbestände einwirkenden Faktoren erstrecken, und zwar auf die nachteiligen Folgen der menschlichen Tätigkeiten, wie insbesondere Zerstörung und Verschmutzung der Lebensräume der Vögel, Fang und Ausrottung der Vögel durch den Menschen sowie den durch die Praktiken bewirkten Handel; der Umfang dieser Maßnahmen muß daher im Rahmen einer Vogelschutzpolitik der Situation der einzelnen Vogelarten angepaßt werden.

Bei der Erhaltung der Vogelarten geht es um den langfristigen Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen als Bestandteil des gemeinsamen Erbes der europäischen Völker; sie gestattet die Regulierung dieser Ressourcen und regelt deren Nutzung auf der Grundlage von Maßnahmen, die für die Aufrechterhaltung und Anpassung des natürlichen Gleichgewichts der Arten innerhalb vertretbarer Grenzen erforderlich sind.

Schutz, Pflege oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume ist für die Erhaltung aller Vogelarten unentbehrlich; für einige Vogelarten müssen besondere Maßnahmen zur Erhaltung ihres Lebensraums getroffen werden, um Fortbestand und Fortpflanzung dieser Arten in ihrem Verbreitungsgebiet zu gewährleisten; diese Maßnahmen müssen auch die Zugvogelarten berücksichtigen und im Hinblick auf die Schaffung eines zusammenhängenden Netzes koordiniert werden.

Damit sich kommerzielle Interessen nicht negativ auf den Umfang der Entnahme auswirken können, muß die Vermarktung allgemein verboten werden und jedwede Ausnahmeregelung ausschließlich auf diejenigen Vogelarten beschränkt werden, deren biologischer Status dies zuläßt; hierbei ist den besonderen Gegebenheiten in den verschiedenen Gegenden Rechnung zu tragen.

Einige Arten können aufgrund ihrer großen Bestände, ihrer geographischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft Gegenstand einer jagdlichen Nutzung sein; dies stellt eine zulässige Nutzung dar, sofern bestimmte Grenzen gesetzt und eingehalten werden und die Nutzung mit der Erhaltung der Bestände dieser Arten auf ausreichendem Niveau vereinbar ist.

Die Mittel, Einrichtungen und Methoden für den massiven oder wahllosen Fang oder das massive oder wahllose Töten sowie die Verfolgung aus bestimmten Beförderungsmitteln heraus sind wegen der übermäßigen Bestandsminderung, die dadurch bei den betreffenden Vogelarten eintritt oder eintreten kann, zu untersagen.



Internationales Symposium über Rechtsnormen und Gesetzgebung in Bezug auf die Umwelt

ISTITUTO INTERNAZIONALE DI STUDI, DOCUMENTAZIONE ED
INFORMAZIONE PER LA TUTELA DELL'AMBIENTE
INTERNATIONALES INSTITUT FÜR STUDIEN-DOKUMENTATION UND
INFORMATION ÜBER DEN UMWELTSCHUTZ

Schlußfolgerungen

des von der Sektion „Drei Venetien“ der it. Gesellschaft für Umweltwissenschaften vom 22. – 24. 6. 1979 in Gossensaß veranstalteten internationalen Symposium über Rechtsnormen und Gesetzgebung in bezug auf die Umwelt.

In der Erwägung der Vorrangigkeit der Aufgabe in jedem Bereich der menschlichen Tätigkeit eine Politik des angemessenen Schutzes der Umwelt anzustreben und zu koordinieren zur Verhütung von Schäden und Gefahren, welche aus dem wahllosen Gebrauch von Technologien sowie aus der irrationellen Ausschöpfung der Bodenschätze entstehen können, unterbreitet die Versammlung folgende Vorschläge:

I.

- a) Auf dem Gebiet der Gesetzgebung möge eine allgemeine Programmierung zum Zwecke des Schutzes der gesamten Umwelt in bezug auf das menschliche Leben durchgeführt und dieselbe auf Grund einer entsprechenden Planung verwirklicht werden;
- b) es möge die Möglichkeit einer Gesetzgebung über die Rohstoffquellen erörtert werden, die von den bereits vorhandenen Regelungen einzelner Sachbereiche ausgehen, ein organisches und umfassendes System von Bestimmungen zum Schutz der Umwelt zum Ziel habe;
- c) man möge zu einem ständigen Informationsaustausch gelangen zwecks Gewährleistung der tatsächlichen Beteiligung sowohl der Techniker als auch aller Bürger am Schutz der Umwelt;
- d) es möge eine umfassende Erziehungsarbeit auf allen Ebenen, von den Schulen angefangen, geleistet werden, um die Kenntnisse der Probleme des Umweltschutzes zu verbreiten und in jedem einzelnen das Verständnis für die Notwendigkeit der Achtung vor der Umwelt zu wecken.

1. Das Recht, in einer gesunden Umwelt zu leben und zu arbeiten, muß als ein Grundrecht des Menschen angesehen werden. Demselben muß ein wirksamer Schutz von seiten des Gesetzes zukommen.

2. Das Eigentumsrecht muß so ausgeübt werden, daß das ökologische Gleichgewicht gewahrt bleibt, unter Vermeidung von Verunreinigungen der Luft, des Bodens und der anderen Naturschätze.

3. Jeder Person muß zugestanden werden, den Rechtsweg beschreiten zu können zum Schutze der Rechte, welche die Unversehrtheit der Umwelt betreffen.

Es kann auch die Möglichkeit der Einführung von Volksbegehren auf diesem Gebiet in Erwägung gezogen werden.

4. Der Richter muß in Dringlichkeitsfällen einschreiten und in angemessener Weise Sicherungsmaßnahmen treffen können, um das Entstehen von Gefahrensituationen oder von weiteren Schäden zu verhüten.

5. Es wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß die Entscheidungen auf diesem Gebiet in den Zivil-, Verwaltungs- und Strafverfahren Richtern zugewiesen werden, welche die nötigen besonderen technischen Kenntnisse besitzen.

Was die italienische Rechtsordnung betrifft, ist im besonderen hervorgehoben worden, daß diese Aufgabe den zweckmäßigerweise reformierten und ergänzten Wassermagistraten übertragen werden könnte.

Im Bereich der internationalen Organisationen möge eine immer wirksame Koordinierung zur Weiterentwicklung des Umweltrechts verwirklicht werden.

Es möge der Beitritt zu allen jenen Konventionen erfolgen, die den Schutz der Umwelt zum Ziele haben.

Der Verbreitung der Information über die internationalen Dokumente möge breiter Raum gegeben werden, um die zunehmende Beteiligung sämtlicher Verantwortlicher oder irgendwie interessierter Kräfte zu gewährleisten.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG des Österr. Forstvereines, Österr. Alpenvereines, Österr. Naturschutzbundes, TV „Die Naturfreunde“ Österreichs zum österreichischen Wald

Der Wald ist wie keine andere Vegetationsform dazu geeignet, neben Holzerneuerung auch Lebensqualität und Sicherheit vor Naturgefahren zu erbringen. Es ist daher verständlich, daß naturverbundene Menschen am Schicksal unserer Wälder Anteil nehmen und deren Entwicklung mit Interesse – manchmal auch mit Sorge – beobachten.

Aber auch die Menschen, die den Wald als Eigentümer nach strengen gesetzlichen Bestimmungen erhalten und pflegen oder die beruflich für den Wald arbeiten, suchen das Verständnis der naturverbundenen Öffentlichkeit, weil ohne dieses Verständnis manche gemeinsame Ziele nicht erreichbar sind. Die gegenseitige Abhängigkeit war der Anlaß für eine gemeinsame Erklärung zum österreichischen Wald.

Alle vier Verbände bekennen sich zu folgenden

GRUNDSÄTZEN:

Das Forstgesetz 1975 zählt in seinem § 1 alle Wirkungen des Waldes auf. In § 9 wird

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1979

Band/Volume: [1979_4](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Aktivitäten und Initiativen in Europa: Council of Europe Committee of Ministers 147-150](#)